

Öffentliche Ausschreibungen

Arbeitsschutz – von Anfang an

Berufsbedingte Erkrankungen, Verletzungen oder nachträgliche Prozessumstellungen lassen sich vermeiden, wenn Anforderungen des Arbeitsschutzes gleich bei der Beschaffung berücksichtigt werden. Dieser Beitrag zeigt, wie die Landeshauptstadt Düsseldorf diese Aufgabe meistert.

In der Landeshauptstadt Düsseldorf werden die meisten Arbeitsmittel zentral beschafft. Erst dadurch ist es möglich geworden, den Arbeitsschutz effektiv in den Beschaffungsprozess einzubinden. Vor dem eigentlichen Beschaffungsvorgang erfolgt – je nach Umfang – eine gezielte Ausschreibung. Diese umfasst ein Leistungsverzeichnis (LV) mit Vorbemerkungen. Die Stabsstelle Technische Arbeitssicherheit überprüft die Inhalte des LV auf Arbeitsschutzrelevante Themen und ergänzt diese gegebenenfalls durch einen Kriterienkatalog. Dieses Vorgehen wird im Folgenden an zwei Beispielen näher beschrieben. Es wird auch erläutert, welche Punkte besonders zu beachten sind.

Lieferung von Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmitteln

Bei der Beschaffung von Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmitteln weist die Landeshauptstadt Düsseldorf durch Vorbemerkungen zum LV auf besondere Vertragsbedingungen hin, die auf geltende gesetzliche Regelungen zurückzuführen sind (siehe Tabelle). Sobald die Bieterunterlagen eingegangen sind, überprüft die Stabsstelle Technische Arbeitssicherheit den arbeitsschutzrelevanten Teil dieser Dokumente. Dabei wird sowohl die Vollständigkeit der Bieterunterlagen als auch eine mögliche Gefährdung durch das angebotene Produkt kontrolliert. Die Unterlagen werden entweder freigegeben oder bemängelt, sofern sie fehlerhaft sind oder das angebotene Produkt nicht der Ausschreibung entspricht. Die Auswahl der Arbeitsmittel wird immer auf der Basis der Gefährdungsbeurteilung vorgenommen. Für die Beschaffung ist nicht allein die Verwendung des Reinigungsmittels relevant, sondern es spielen auch eventuelle „Nach- oder Nebenwirkungen“ des Pro-



Arbeitsschutz sollte Teil des Beschaffungsprozesses sein. Eine genaue Dokumentation von Einsatzzweck und Arbeitsschutzbestimmungen ist dazu notwendig.

Foto: © Kzenon / Fotolia

dukts eine Rolle. Beschäftigte, die zum Beispiel allergisch auf parfümierte Stoffe oder Duftstoffe reagieren, können erkranken, wenn sie bei der Nutzung der Arbeitsräume beziehungsweise -plätze mit Rückständen oder Ausdünstungen von Reinigungsmitteln konfrontiert werden. Die Stabsstelle Technische Arbeitssicherheit achtet daher bei der Beschaffung seit Jahren darauf, dass ein duft- und parfümfreier Allzweck-(Alkohol-)Reiniger eingesetzt wird. Hierbei ist eine Gratwanderung zwischen dem Sauberkeitsempfinden einerseits und der Gesundheit andererseits zu bewältigen. Hinzu kommt die Wahrneh-

mung Dritter: Es entsteht schnell der Eindruck, dass zum Beispiel die Räume nicht richtig gereinigt worden seien oder ein Produkt nichts tauge, wenn es nicht gut riecht. Dennoch hat sich der Verzicht auf Parfüm- und Duftstoffe bei der Auswahl des Reinigungsmittels bei der Landeshauptstadt Düsseldorf bis heute bewährt.

Herausforderungen bei der Auswahl

Es wird zunehmend schwierig, Produkte ohne Gefahrstoffkennzeichnung zu finden. Diese können bedenkenlos zu regelmäßigen Reinigungsarbeiten eingesetzt werden. Die CLP-Verordnung und das GHS

Beispiel*	Ausschnitte aus dem Leistungsverzeichnis
Lieferung von Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmitteln	<p>Arbeitsschutz/Umweltschutz: Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich dem Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz. Alle Produkte sowie deren Herstellung und Entsorgung sollen die Umwelt so wenig wie möglich belasten. Die angebotenen Reinigungs- und Pflegemittel müssen den Bedingungen des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes, der REACH-Verordnung, des Chemikaliengesetzes, der Gefahrstoffverordnung und den Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen entsprechen. Der Bieter verpflichtet sich, nur Produkte anzubieten, die gemäß Gefahrstoffverordnung nicht als Gefahrstoffe eingestuft und gekennzeichnet sind.</p>
Beschaffung von Fahrzeugen	<p>Allgemeines:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausführung entsprechend den Bestimmungen der StVZO, der DGUV Vorschrift 70/ 71 „Fahrzeuge“ und den dazugehörigen Durchführungsanweisungen (bei Bedarf: anbauspezifische Vorschriften wie zum Beispiel die DGUV Vorschrift 52 „Krane“ und dazugehörige Durchführungsanweisungen) sowie weiteren berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, der Maschinenrichtlinie RL 2006/42/EG, der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung als auch den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln der Technik. – Der Hersteller stellt die EG-Konformitätserklärung aus und nimmt die CE-Kennzeichnung vor. <p>Fahrzeugunterlagen: Bei der Fahrzeugübergabe sind Unterlagen mit jeweils nachstehendem Inhalt zur Verfügung zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Funktionsbeschreibungen sämtlicher Systeme, – Schaltpläne für die elektrische Steuerung gemäß DIN/ISO 1219, – eine Risikobewertung des Fahrzeuges nach Maschinenrichtlinie, – eine auf das ausgelieferte Fahrzeug bezogene Betriebsanleitung. <p>Nach Artikel 5 c der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG muss der Hersteller „insbesondere die erforderlichen Informationen wie die Betriebsanleitung zur Verfügung stellen“ sowie eine Wartungsanleitung mit Hinweisen zur Behebung von Störungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dokumentation der Sachkundigenprüfung nach DGUV Grundsatz 314–003 – „Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige“ (bisher: BGG 916) sowie hieraus abgeleitet die Prüfliste und gegebenenfalls Anleitungen zur jährlichen UVW-Prüfung, eventuelle Bescheinigungen relevanter, am Fahrzeug verbauter Bauteile oder Komponenten.

* Beispiele aus der Beschaffungspraxis mit Ausschnitten aus dem Leistungsverzeichnis (LV). Quelle: Stabsstelle Technische Arbeitssicherheit, Landeshauptstadt Düsseldorf

(siehe Kasten auf Seite 13) enthalten ein völlig neues Einstufungs- und Kennzeichnungssystem, das auch neue Stoffgrenzen für Tenside vorsieht. Dadurch geraten die entsprechenden Produkte sehr schnell in die Kennzeichnungspflicht. Per Definition werden sie nach der DGUV Regel 101–019 „Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“ zum Gefahrstoff. Selbst handelsübliche Produkte wie Geschirrspülmittel sind – auch wenn sie für den häuslichen Gebrauch bestimmt sind – mittlerweile gekennzeichnet und werden damit auch für den Endverbraucher zum Gefahrstoff. Aus diesen Gründen akzeptiert die Stabsstelle Technische Arbeitssicherheit bei der Beschaffung höchstens Produkte mit dem Piktogramm „Ausrufezeichen“ sowie den Gefahrenhinweisen (H-Sätzen) H315 („Verursacht Hautreizungen“) und H319 („Verursacht schwere Augenreizungen“). Produkte mit anderen H-Sätzen werden im Einzelfall geprüft und gegebenenfalls freigegeben.

Beschaffung von Fahrzeugen

Auch bei der Beschaffung von Fahrzeugen sind ganz unterschiedliche Kriterien zu beachten. Hierbei müssen nicht nur Fahrzeugtyp, -leistung und -ausführung detailliert beschrieben werden, sondern auch die Ausführung der Fahrgestellhersteller auf die Anforderungen der Aufbauhersteller abgestimmt sein, da die Beschaffung meist in getrennten Ausschreibungen erfolgt. Zusätzlich werden in den Vorbemerkungen oder im LV die arbeitsschutzrelevanten Vertragsbedingungen in Form einer Anforderungsliste aufgeführt. Dazu gehören zum Beispiel die Arbeitsschutzbestimmungen, die beim späteren Einsatz des Fahrzeugs einzuhalten sind (siehe obige Tabelle). Die meisten Hersteller händigen die Dokumentationsunterlagen erst nach der Auslieferung der Fahrzeuge aus. Da diese Unterlagen erfahrungsgemäß in der Regel unvollständig sind, sollten genaue vertragliche Regelungen getroffen werden.

vanten Vertragsbedingungen in Form einer Anforderungsliste aufgeführt. Dazu gehören zum Beispiel die Arbeitsschutzbestimmungen, die beim späteren Einsatz des Fahrzeugs einzuhalten sind (siehe obige Tabelle). Die meisten Hersteller händigen die Dokumentationsunterlagen erst nach der Auslieferung der Fahrzeuge aus. Da diese Unterlagen erfahrungsgemäß in der Regel unvollständig sind, sollten genaue vertragliche Regelungen getroffen werden.

Linktipps

- Die DGUV Regel 101-019 „Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“, der DGUV Grundsatz 314-003 „Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige“ sowie die beiden DGUV Vorschriften 70 und 71 „Fahrzeuge“ stehen unter www.dguv.de/publikationen zum Download bereit.
- Die BGW info „Regelung zur Beschaffung“ gibt einen Überblick, wie sich Arbeitsschutzbelaenge in den Beschaffungsprozess integrieren lassen. Download unter www.bgw-online.de > **Schriftliche Festlegungen** > **Regelung zur Beschaffung**



Der Abrollkipper mit Kran ist eine Spezialanfertigung: Wird der Aufbau (Ladefläche mit Kran) abgesetzt, lässt sich das Fahrzeugchassis anderweitig nutzen. Die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten wurden im Ausschreibungsprozess berücksichtigt und im Hinblick auf Arbeitsschutzbestimmungen geprüft.

Foto: © Schlesinger

Unkenntnis vieler Hersteller

Die Erfahrung zeigt auch, dass die Anforderung einiger Dokumente immer wieder auf Unkenntnis bei den Herstellern stößt. Dies betrifft zum Beispiel die erforderlichen Unterlagen zur Risikobewertung nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG: Aus ihnen geht erstens hervor, welches Verfahren der Risikobewertung angewandt wurde. Zweitens werden darin die Schutzmaßnahmen beschrieben, die ergriffen wurden, um ermittelte Gefahren abzuwenden oder Risiken zu minimieren. Drittens enthalten diese Dokumente wichtige Angaben zu den von der Maschine ausgehenden Restrisiken. Häufig offenbart sich damit erst im Beschaffungsprozess, auf welch „düninem Eis“ das Fahrzeug oder die Maschine sicherheitstechnisch produziert worden sind.

Auf Prüflisten achten

Zu den häufig fehlenden, aber erforderlichen Dokumentationsunterlagen gehört auch eine Checkliste für die wiederkehrende Überprüfung nach DGUV Grundsatz 314-003 „Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige“. Die Stabsstelle Technische Arbeitssicherheit hat die Erfahrung gemacht, dass die Hersteller hierbei häufig

auf die Unterlagen der Unternehmen verweisen, die die Einbaukomponenten hergestellt haben. Es werden dann Prospekte mitgeliefert, aus denen man sich die Prüfmodalitäten erst noch aufwendig selber ableiten oder erarbeiten muss. Betreiberinnen und Betreiber von Arbeitsmitteln – und hierzu zählen auch Fahrzeuge – müssen deren sichere Verwendung nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) gewährleisten. Die DGUV Vorschriften 70 und 71 „Fahrzeuge“ schreiben daher eine regelmäßige Prüfung vor. Die Unternehmerin oder der Unternehmer müssen die Fahrzeuge nach Bedarf,

mindestens jedoch einmal jährlich, durch eine sachkundige Person auf betriebsicherer Zustand überprüfen lassen. Aus diesem Grund hat es sich bewährt, eine fahrzeug- beziehungsweise maschinen-spezifische Prüfliste beim Hersteller anzufordern. Diese ist für den späteren sicheren Betrieb des Fahrzeugs oder der Maschine äußerst hilfreich. Bei nachträglichen Einbauten in Serienfahrzeuge muss darauf geachtet werden, dass der Hersteller gegebenenfalls den Nachweis der sicheren Verwendung über „Crash-Tests“ oder über die CE-Erklärung erbringt.

Fazit

Es gibt viele Wege, um Gefährdungen am Arbeitsplatz durch wirksame Maßnahmen zu vermeiden. Je früher diese Möglichkeiten umgesetzt werden, desto wirksamer sind sie für die Beschäftigten. Genau das ist der Grund dafür, dass es sich lohnt, Belange des Arbeitsschutzes schon in den Beschaffungsprozess einzubeziehen. Zu den Kriterien, die im Beschaffungsprozess berücksichtigt werden sollten, gehören zum Beispiel Anforderungen an die Benutzerfreundlichkeit, Ergonomie, Hautverträglichkeit und der Wartungsservice von Arbeitsmitteln. Hinweise ergeben sich auch aus Gefährdungsbeurteilungen, Marktanalysen und Gesprächen mit Beschäftigten. Weitere wichtige Informationen zu möglichen Beschaffungskriterien sind in Gesetzen, staatlichen Vorschriften und Regeln, Informationen der DGUV sowie Sicherheitsdatenblättern und Konformitätsbescheinigungen zu finden. Auch Umweltzeichen wie das EU Ecolabel („Euroblume“) geben Hinweise.

Wolfgang Schlesinger
Landeshauptstadt Düsseldorf
E-Mail: faktor-arbeitsschutz@konradin.de

CLP-Verordnung und GHS

Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) passt die europäischen Rechtsvorschriften an das Global Harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) an. Dadurch wurde ein neues Einstufungs- und Kennzeichnungssystem geschaffen, unter anderem mit neuen Gefahrenpiktogrammen, 28 Gefahrenklassen sowie neuen Gefahren- und Sicherheitshinweisen. Es erfolgte auch eine neue, meist höhere Einstufung bekannter Stoffe und Gemische. Weitere Infos gibt es unter www.bgw-online.de > Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz > Gefährdungsbeurteilung > Gefahrstoffe > Kennzeichnung.